

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

46. Stück, 03.07.1897

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 3. Juli 1897.) 46. Stück.

Inhalt:

- N^o 93. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Juni 1897, betreffend Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 30. April 1894 wegen Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen.

N^o 93.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 30. April 1894 wegen Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen.
Oldenburg, den 21. Juni 1897.

Nachdem die zwischen den Regierungen der deutschen Seeuferstaaten vereinbarten gleichmäßigen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen nachträglich in einigen Punkten eine Abänderung erfahren haben, bestimmt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, daß die §§. 2, 9 und 16 der Ministerialbekanntmachung vom 30. April 1894 folgende veränderte Fassung erhalten.

§. 2.

Auf die Beförderung von Sprengstoffen und ätzenden Stoffen in Kauffahrteischiffen finden hinsichtlich

- a) der Zulassung zur Beförderung,
 - b) der Herstellung und der Verpackung sowie der Angabe des Inhalts und sonstiger Bezeichnungen auf den Behältern,
 - c) der über die Herstellung, Beschaffenheit und Verpackung beizubringenden Bescheinigungen,
- soweit nicht nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind, die jeweiligen Vorschriften der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Anwendung.

A. Sprengstoffe.

Patronen von Nitroglycerin enthaltenden Präparaten (Dynamit I. II. III., Sprenggelatine, Gelatinedynamit, Karbonit) müssen außer der sonst vorgeschriebenen Verpackung mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebtem Gummibeutel) versehen sein.

Zur Ausfuhr über See bestimmtes Kornpulver in dichten Fässern braucht nicht zuvor in Säcke geschüttet zu werden.

B. Ätzende Stoffe.

Von ätzenden Stoffen müssen bei Verladung unter Deck verpackt sein:

1. Schwefelsäure entweder

- a) in Kisten, welche zwei durch eine an den Wänden der Kiste befestigte hölzerne Scheidewand getrennte Thonkrüge mit nicht mehr als je 30 kg Säure enthalten. Die Stöpsel der Krüge müssen gut mit Schwefelkitt verschlossen, mit Draht befestigt und mit Pfeifenthon und

einem darüber gebundenen Lappen versichert sein. Die Krüge müssen fest in Infusorienerde, Kreide oder Sägespähnen verpackt sein; für jede Kiste sind mindestens 16 kg Verpackungsmaterial zu verwenden;

oder

b) in eisernen Fässern, welche bei einem Druck von mindestens 4 Atmosphären keine bleibende Veränderung zeigen, hierauf geprüft sind und einen entsprechenden Stempel der Fabrik tragen.

Bei Versendung nach außereuropäischen Ländern sind nur neue Fässer zu verwenden, auch muß in diesem Falle die Säure beim dichten Verschließen der Fässer eine Temperatur von 35 Grad Celsius haben.

2. Salpetersäure in Kisten wie unter 1a; jedoch dürfen Sägespähne als Füllmaterial nicht verwendet werden;
3. Salzsäure in Kisten wie unter 1a.

Die vorstehenden strengeren Vorschriften für die Verladung von Schwefelsäure und Salzsäure finden auf hölzerne Segelschiffe in der Küstenfahrt und der kleinen Fahrt keine Anwendung.

Gemische von Schwefel- und Salpetersäure sind von der Versendung ausgeschlossen.

Rothe rauchende Salpetersäure unterliegt den für feuergefährliche Gegenstände (Klasse Ia), nicht den für ätzende Stoffe geltenden Bestimmungen.

§. 9.

Bei Verladung von Schwefel-, Salpeter- oder Salzsäure unter Deck ist durch eine Unterlage von Kalkstein, Kreide, Sand, Kieselgur, Kohlen oder durch andere geeignete Vorkehrungen die Berührung ausfließender Säure mit der Schiffswand und der übrigen Ladung zu verhindern.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen finden auf hölzerne Segelschiffe in der Küstenschiffahrt und der kleinen Fahrt keine Anwendung.

§. 16.

Salpetersäure und Schwefelsäure sind bei Verladung unter Deck möglichst weit, mindestens aber 10 m in horizontaler Richtung von einander entfernt und zwar in getrennten Räumen zu verstauen; beide Säuren, namentlich aber Salpetersäure sind nicht unmittelbar neben leicht brennbaren Stoffen (§. 1, Id und IIc) zu lagern.

Oldenburg, den 21. Juni 1897.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Jansen.

Mußenbecher.